

## Inklusion am allgemeinen Berufskolleg

Praxishilfen

Nachteilsausgleich



DIE REGIERUNGSPRÄSIDENTIN

Impressum

#### **Erarbeitet durch**

Bezirksregierung Köln
Abteilung 4 – Schule
Dezernat 45 – Berufskollegs
Stefanie Koch / stepfanie.koch@brk.nrw.de
Dorothea Scherer / dorothea.scherer@brk.nrw.de
Beate Zienke / beate.zienke@brk.nrw.de
Arbeitskreis Inklusion

#### Herausgeber

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Telefon 0221/147-0 Fax 0221/147-3185 poststelle@brk.nrw.de www.brk.nrw.de

#### 2. Auflage September 2019

Diese Veröffentlichung ist als PDF Datei über die Homepage der Bezirksregierung Köln abrufbar: www.brk.nrw.de > Suchwort: Inklusion

Bestellungen bitte via Mail: inklusion@bezreg-koeln.nrw.de

Druck:

## Inhalt

 Arbeitshilfe des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes NRW, Stand: Juli 2017

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/5-Arbeitshilfe\_Berufskolleg.pdf

- Fragen und Antworten (FAQ) zum Nachteilsausgleich
- Prozessbeschreibung zur Beantragung im Zentralabitur
- Aus der Praxis: Beispiel zur Dokumentation des Nachteilsausgleiches
- Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Bezirksregierung Köln
- Fallberatung Autismus
- Anregungen zur weiteren Lektüre (Linkliste)
- Mitglieder des Arbeitskreises Inklusion des Dezernates 45

Arbeitshilfe: Gewährung von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder besonderen Auffälligkeiten für das Berufskolleg – Eine Orientierungshilfe für Schulleitungen

- 1. Einleitung
- 2. Ausgangslage
  - 2.1 Was ist Nachteilsausgleich?
  - 2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?
  - 2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?
  - 2.4 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?
- 3. Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleichen
  - 3.1 Allgemeines
  - 3.2 Nachteilsausgleich im Rahmen des Zentralabiturs im Beruflichen Gymnasium
  - 3.3 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen in den Fachklassen des dualen Systems gemäß BBiG/HwO
  - 3.4 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen gemäß BBiG in vollzeitschulischer Form

#### 1. Einleitung

In § 1 des Schulgesetzes vom 15. Februar 2005 in der Fassung vom 17. Juni 2014 wird der grundsätzliche Anspruch aller Schülerinnen und Schüler in Nordrhein-Westfalen auf eine ihren Stärken und Begabungen sowie auch den persönlichen Bedarfen entsprechende individuelle Förderung festgelegt. Dies gilt an allen Schulformen und Lernorten, unabhängig davon, ob eine Behinderung oder eine chronische Erkrankung oder eine besondere Auffälligkeit vorliegt. D.h. auch Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen und/oder einem festgestellten Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung erhalten zunächst eine ihren Bedarfen entsprechende individuelle Förderung.

Sofern Schülerinnen und Schüler ihre Leistungen nicht begabungsgemäß erbringen können, erhalten sie über die individuelle Förderung hinaus Nachteilsausgleich (s. Kapitel 2). Die Vergabe ist möglich für die Primarstufe und die Sekundarstufen I und II. Zentral ist hierbei die Dokumentation der gewährten Nachteilsausgleiche von Beginn an. Die Vergabe von Nachteilsausgleichen erfolgt dabei nicht "automatisch", z.B. aus einer bestimmten medizinischen oder pädagogischen Diagnose, sondern ist Ergebnis einer eingehenden Beurteilung der individuellen Situation einer Schülerin bzw. eines Schülers durch das Berufskolleg.

Mit Blick auf den Erwerb von Berechtigungen und Abschlüssen am Berufskolleg (vgl. § 15 Erster Teil APO-BK) sowie auf die Bewältigung ihres weiteren Lebensweges ist es erforderlich, den betroffenen Schülerinnen und Schülern des Berufskollegs im Rahmen der individuellen Förderung Kompetenzen zu vermitteln, mit denen sie ihre persönliche Ausgangssituation zu bewältigen lernen. In dem Umfang, den die Art der individuellen Beeinträchtigung zulässt, sollen analog dazu Nachteilsausgleiche im Verlauf der Bildungsgänge am Berufskolleg nach Möglichkeit sukzessive abgebaut werden. Dies korrespondiert mit den Bestimmungen der Kultusministerkonferenz.<sup>2</sup>

Für das Berufskolleg gelten die nachfolgenden Regelungen:

#### 2. Ausgangslage

Das Recht auf Nachteilsausgleich leitet sich aus dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland<sup>3</sup>, der VN-Behindertenrechtskonvention<sup>4</sup> sowie der Sozialgesetzgebung<sup>5</sup> ab und findet auf schulischer Ebene im Schulgesetz und in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen seinen Niederschlag. Rechtliche Grundlage für den Nachteilsausgleich im Berufskolleg sind folgende im Schulgesetz und in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für das Berufskolleg getroffenen Regelungen:

§ 2 Absatz 5 Schulgesetz (in der jeweils geltenden Fassung):

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind mit dem Begriff Schülerinnen und Schülern auch Studierende der Fachschule im Berufskolleg gemeint.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 04.12.2003 i.d.F. vom 15.11.2007, Grundsätze zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben oder im Rechnen

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Siehe Artikel 3 Absatz 3, Satz 2 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Vgl. Artikel 24, Absatz 2, Buchstabe e der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Siehe § 126 Absatz 1 SGB IX

Die Schule fördert die vorurteilsfreie Begegnung von Menschen mit und ohne Behinderung. In der Schule werden sie in der Regel gemeinsam unterrichtet und erzogen (inklusive Bildung). Schülerinnen und Schüler, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, werden nach ihrem individuellen Bedarf besonders gefördert, um ihnen ein möglichst hohes Maß an schulischer und beruflicher Eingliederung, gesellschaftlicher Teilhabe und selbstständiger Lebensgestaltung zu ermöglichen.

 § 15 des Ersten Teils der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (Ausbildungs- und Prüfungsordnung Berufskolleg - APO-BK)

Soweit es die Behinderung oder der sonderpädagogische Förderbedarf einer Schülerin oder eines Schülers erfordert, kann die Schulleiterin oder der Schulleiter Vorbereitungszeiten und Prüfungszeiten angemessen verlängern und sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren zulassen; in Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde. Entsprechendes gilt bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens. Die fachlichen Leistungsanforderungen bei Abschlüssen und Berechtigungen bleiben unberührt.

Demnach obliegt der Schulleitung in allen Bildungsgängen des Berufskollegs – mit Ausnahme der Prüfungen mit landeseinheitlich gestellten Aufgaben zum Erwerb der allgemeinen Hochschulreife – die Entscheidung über Gewährung, Art und Umfang von Nachteilsausgleichen für Schülerinnen und Schüler.

#### 2.1 Was ist Nachteilsausgleich?

Nachteilsausgleiche zielen darauf ab, Schülerinnen und Schüler mit Behinderungen, Erkrankungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung durch gezielte Hilfestellungen in die Lage zu versetzen, ihre Fähigkeiten im Hinblick auf die gestellten Anforderungen nachzuweisen. Diese Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen werden als Nachteilsausgleiche bezeichnet.

Die Maßstäbe für die Leistungsbewertung orientieren sich an den Vorgaben der APO-BK und unterliegen damit der gesetzlich vorgegebenen Zielgleichheit der Bildungsabschlüsse allgemeiner Schulen.

Ein Nachteilsausgleich soll im Sinne einer Kompensation dem mit einer Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder einer Erkrankung verbundenen Nachteil dienen. Dabei ist der individuellen Benachteiligung angemessen Rechnung zu tragen, ohne dass das Anspruchsniveau der Leistungsanforderungen und damit der Anspruch an die Qualität des Ergebnisses geringer bemessen werden. Art und Umfang von Nachteilsausgleichen sind so auszurichten, dass die in der Behinderung/Erkrankung begründete Benachteiligung ausgeglichen und dem Grundsatz der Kompensation behinderungs-/erkrankungsbedingter Nachteile möglichst vollständig entsprochen wird.

Dabei gilt das Gebot, die Objektivität einer anforderungsgerechten Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgrundsatzes zu wahren. Eine für einzelne Schülerinnen und Schüler eingeräumte Anforderungsreduzierung würde eine ungerechtfertigte Bevorzugung darstellen. Diese Ungleichheit

würde die übrigen Schülerinnen und Schüler benachteiligen, denen höhere Leistungsansprüche abverlangt werden, und würde deren Recht auf Gleichbehandlung verletzen<sup>6</sup>.

Der Nachteilsausgleich findet Anwendung im Unterricht, bei mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen sowie in Prüfungen.

#### 2.2 Wer kann Nachteilsausgleich erhalten?

Die Schülerinnen oder Schüler müssen den Abschluss einer allgemeinen Schule anstreben, d.h. zielgleich lernen. Die Prämisse des "zielgleichen" Lernens impliziert eine Vergleichbarkeit der Anforderungen, deren Erfüllung zum Erwerb<sup>7</sup> eines normierten "zielgleichen" Abschlusses führt. Der Erwerb eines solchen zielgleichen Abschlusses schließt daher auch für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung eine Absenkung der Anforderungen grundsätzlich aus (Gleichbehandlungsgesetz, siehe oben).

- Schülerinnen und Schüler, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung, auch im autistischen Spektrum, aber keinen Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung haben, können Nachteilsausgleiche erhalten.
  - Fachärztliche Diagnosen müssen der Schulleitung in jedem Fall **vor** der Beantragung eines Nachteilsausgleichs vorliegen. In besonderen Fällen (wie z.B. Autismus-Spektrum-Störungen) kann auch eine fachliche Beratung durch die Schulaufsicht oder durch von dieser beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.
- Neben dem Anspruch auf Nachteilsausgleiche bei langfristigen Behinderungen und/oder Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung besteht auch die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche zu erhalten bei Verunfallung, d.h. akuter, ärztlich attestierter Beeinträchtigungen wie z.B. einer gebrochenen Hand. Zum Nachweis der Beeinträchtigung ist ein aktuell ausgestelltes ärztliches Attest erforderlich. Allerdings begründet die medizinische oder therapeutische Diagnose an sich nicht automatisch die Notwendigkeit, einen Nachteilsausgleich zu gewähren. Über diesen Anspruch kann erst nach Betrachtung des konkreten Einzelfalls durch die Schule individuell entschieden werden.
- Ein Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung muss gemäß Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung [§ 19 Abs. 5 AO-SF]) schulaufsichtlich festgestellt worden sein.

Val R

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Vgl. Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20.10.2011, Inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Schulen, S. 10: "Es gilt Bedingungen zu finden, unter denen Kinder und Jugendliche ihre Leistungsfähigkeit unter Beweis stellen können, ohne dass die inhaltlichen Leistungsanforderungen grundlegend verändert werden. Eine Leistung, die mit Maßnahmen eines Nachteilsausgleichs erbracht worden ist, stellt eine gleichwertige, zielgleiche Leistung dar."

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Ebd., S. 11f: "Die Leistungsbewertung muss sich daher bei Abschlüssen wegen des grundgesetzlich vorgesehenen Gleichbehandlungsgebots, insbesondere im Hinblick auf die freie Wahl von Beruf und Ausbildungsstätte, nach einheitlichen Kriterien richten."

#### 2.3 Wie kann Nachteilsausgleich aussehen?

Jeder Nachteilsausgleich ist individuell zu gestalten. Insofern ist eine schematische Übertragung möglicher Nachteilsausgleichsregelungen auf unterschiedliche Betroffene nicht zielführend. Immer ist das pädagogische Ermessen in Abwägung der Notwendigkeiten des Nachteilsausgleichs und der fachlichen Anforderungen zu beachten.

Nachteilsausgleiche am Berufskolleg beziehen sich in der Regel auf die Veränderung äußerer Bedingungen, z.B.:

#### zeitlich

- klar definierte Ausweitung der Arbeitszeit und/ oder der Vorbereitungszeit
- Verlängerung von Pausenzeiten

#### technisch

- Bereitstellung besonderer technischer Hilfsmittel, z.B.
  - Verwendung eines Lesegerätes, eines Audio-Abspielgerätes oder einer Lupe
  - Verwendung eines Laptops (Rechtschreibkorrektur, Thesaurus etc. werden deaktiviert)

#### räumlich

- Gewährung besonderer räumlicher Bedingungen, besondere Arbeitsplatzorganisation wie z.B.
  - blendungsarmer Sitzplatz
  - o ablenkungsarme Umgebung

#### personell

• Assistenz, z.B. bei Arbeitsorganisation

Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs im Falle einer "schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens" ist gemäß § 15 Erster Teil der APO-BK zu beachten, dass der sogenannte LRS-Erlass zwar grundsätzlich für alle Schulstufen gilt, in Bezug auf "4.1. Schriftliche Arbeiten und Übungen" in der Sekundarstufe II jedoch keine Anwendung findet. Dem zeitweiligen Verzicht auf eine Leistungsbewertung steht am Berufskolleg die folgende Regelung gemäß § 8 Abs. 3 Erster Teil APO-BK entgegen:

Die Förderung in der deutschen Sprache ist Aufgabe des Unterrichts in allen Fächern. Häufige Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache müssen bei der Festlegung der Note angemessen berücksichtigt werden. Dabei sind insbesondere das Alter, der Ausbildungsstand und die Muttersprache der Schülerinnen und Schüler zu beachten.

Ein Nachteilsausgleich im Falle einer schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens beschränkt sich in der Regel auf eine Zeitzugabe.

Für das Berufliche Gymnasium gilt darüber hinaus § 8 Abs. 4 APO-BK Anlage D:

Bei der Bewertung schriftlicher Arbeiten sind Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache und gegen die äußere Form angemessen zu berücksichtigen. Gehäufte Verstöße führen zur Absenkung der Leistungsbewertung um eine Notenstufe in den Jahrgangsstufen 11 und 14 sowie um bis zu zwei Notenpunkte gemäß § 11 in den Jahrgangsstufen 12 und 13.

Hinsichtlich moderner Fremdsprachen gilt die VV 9.1 zu Absatz 1 bis Absatz 3 Anlage D. Demnach kann in den modernen Fremdsprachen sowohl in der Jahrgangsstufe 11.2 als auch in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 jeweils eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch muss in einer der Jahrgangsstufen 12.1 bis 13.1 eine Klausur durch eine Sprechprüfung ersetzt werden.

Da Sprechen hier einen eigenen Kompetenzbereich darstellt, ist ein auf den konkreten Fall abgestimmtes Prüfungssetting anzustreben, das einen Nachweis von im Rahmen des Prüfungsteils geforderten Kompetenzen ermöglicht. Über im Einzelfall notwendige Maßnahmen für Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt "Hören und Kommunikation", mit spezifischen Störungen im Autismus-Spektrum-Störungen, Mutismus oder mit Sprachflussstörungen sollte die Schulleitung mit den Betroffenen und ggf. deren Erziehungsberechtigten frühzeitig beraten. Solche individuellen Regelungen sind ggf. im Einvernehmen mit der oberen Schulaufsicht zu treffen. Maßgeblich für die Entscheidung, wie im Einzelfall verfahren werden kann, sind dabei die dokumentierten Umgangsweisen mit der bestehenden Kommunikationsschwierigkeit im Unterricht.

Eine Rechenschwäche kann in Nordrhein-Westfalen im Einklang mit den Regelungen der Kultusministerkonferenz grundsätzlich nicht im Rahmen eines Nachteilsausgleichs berücksichtigt werden.

Für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler können den Berufskollegs durch das Förderzentrum für die integrative Beschulung blinder und sehbehinderter Schülerinnen und Schüler (FIBS) in Soest geeignete, spezifisch aufbereitete Materialien bereitgestellt werden.

Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen können in Ausnahmefällen ebenfalls modifizierte, aber anforderungsentsprechende Aufgaben erhalten. Sie sind während des Bildungsgangs so zu begleiten, dass sie die Anforderungen mit erlernten Strategien und Methoden zunehmend bewältigen können. Eine fachliche Beratung hierzu kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.

#### 2.4 Wie wird Nachteilsausgleich dokumentiert?

Es ist zu beachten, dass bei betroffenen Schülerinnen und Schülern mit Eintritt in das Berufskolleg aus den Zeugnissen der Sekundarstufe I nicht hervorgeht, ob bzw. in welcher Art bislang ein Nachteilsausgleich gewährt wurde.

Um die individuellen Ansprüche auf Nachteilsausgleiche von Schülerinnen und Schülern angemessen berücksichtigen und gewährleisten zu können, sollten die Lehrkräfte diese möglichst zu Beginn eines Schuljahres bzw. in einem neuen Bildungsgang unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorgaben erheben und der Schulleitung zurückmelden. Gleichwohl ist zu prüfen, ob Art und Umfang des bisherigen Nachteilsausgleichs noch den Bedürfnissen der betreffenden Schülerin bzw. des betreffenden

Schülers und hinsichtlich der Bildungsziele des Bildungsganges angemessen sind und ob sie perspektivisch für möglicherweise angestrebte Abschlussprüfungen genehmigungsfähig wären.

Bei Schülerinnen und Schülern ohne Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung (mit Behinderungen, chronischen Erkrankungen etc.) sind die Maßnahmen der individuellen Förderung wie auch die gewährten Arten und Formen von Nachteilsausgleichen in der Schülerakte (ggf. mit Anlagen) zu vermerken, wenn die Schülerinnen und Schüler aufgrund der Art und Dauer ihrer Beeinträchtigung über längere Zeit oder auf Dauer besondere Unterstützung und Nachteilsausgleiche erhalten.

Eine regelmäßige Beratung und Absprache mit Dokumentation ist im Verlauf des Schuljahres erforderlich. Die Dokumentation der Nachteilsausgleiche für die jeweilige Schülerin bzw. den jeweiligen Schüler dient im schulischen Bereich als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen wie auch für den verantwortungsvollen Umgang der Berufskollegs mit diesem Instrument und ist bei landeseinheitlich gestellten Aufgaben Voraussetzung für eine entsprechende Bewilligung von Nachteilsausgleichen durch die obere Schulaufsichtsbehörde.

Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung müssen individuelle Fördermaßnahmen und gewährte Nachteilsausgleiche in einem individuellen Förderplan gem. § 21 Abs. 7 - Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) über die gesamte Schullaufbahn dokumentiert und beschrieben werden. Nachteilsausgleiche werden nicht im Zeugnis vermerkt.

#### 3. Beantragung und Genehmigung von Nachteilsausgleichen

#### 3.1 Allgemeines

Das Berufskolleg kennzeichnet eine Vielzahl an unterschiedlichen Bildungsgängen und Prüfungen. Eine Beratung durch die Schulaufsicht ist jederzeit möglich.

Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen und Schüler oder Lehrkräfte beantragen Nachteilsausgleich formlos bei der Schulleitung. Zur Begründung sind vorliegende Nachweise wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über die Teilnahme an Fördermaßnahmen beizufügen. Aus vorhandenen Gutachten und Attesten kann allerdings kein zwingender Anspruch auf einen Nachteilsausgleich abgeleitet werden. Entscheidend ist immer die fachlich-pädagogische Einschätzung durch die Schulleitungen/Lehrkräfte des Berufskollegs.

Die Schulleitung legt nach Beratung mit der Klassenkonferenz und Rücksprache mit der Schülerin oder dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten Art und Umfang des Nachteilsausgleichs fest. Dieser wird in der Schülerakte dokumentiert, allen Beteiligten bekannt gegeben und ist bindend (vgl. 2.4).

#### 3.2 Nachteilsausgleich im Rahmen des Zentralabiturs im Beruflichen Gymnasium

Gemäß § 15 Erster Teil APO-BK obliegt der oberen Schulaufsicht die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zusammenhang dem Zentralabitur (siehe 2.). Es ist empfehlenswert vor einer Gewährung von Nachteilsausgleichen im Verlauf des Besuchs des Beruflichen Gymna-

siums frühzeitig Kontakt zur oberen Schulaufsichtsbehörde aufzunehmen, um angemessen und verantwortungsvoll mit Blick auf mögliche Nachteilsausgleiche umzugehen, die im Rahmen des Zentralabiturs gewährt werden könnten. Schülerinnen und Schüler sollten bei der Wahl ihrer Abiturprüfungsfächer eingehend beraten werden.

Für die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur des Berufskollegs gilt folgender Ablauf:

- Die Schulleitung beantragt zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 den Nachteilsausgleich bei der oberen Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag ist zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bis zur Antragstellung gewährten Nachteilsausgleichs. Aussagekräftige Unterlagen sind gegebenenfalls beizufügen.
- 2. Die schulfachliche Dezernentin bzw. der schulfachliche Dezernent entscheidet über den jeweils zu gewährenden Nachteilsausgleich und informiert das Berufskolleg zeitnah.
- 3. Zur Vorbereitung der Abiturprüfung melden die Schulen
  - a) in einem ersten Schritt im Herbst eines jeden Jahres im Rahmen der "Onlinerückmeldung über die voraussichtliche Anzahl der Prüflinge" an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur Landesinstitut für Schule (QUA-LiS NRW) die notwendigen Anpassungsbedarfe der zentralen Prüfungsaufgaben.
  - b) über die obere Schulaufsichtsbehörde in einem zweiten Schritt zu einem festgelegten Termin den jeweiligen konkreten genehmigten Anpassungsbedarf an die Qualitäts- und UnterstützungsAgentur Landesinstitut für Schule (QUA-LiS). Sie benutzen dafür das in den "Rahmenvorgaben für die zentralen schriftlichen Abiturprüfungen an Beruflichen Gymnasien" zur Verfügung gestellte Formular.
- 4. Sollten auf Grund akut eingetretener Behinderungen/Erkrankungen zu einem späteren Zeitpunkt weitere Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln.

# 3.3 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen in den Fachklassen des dualen Systems nach Berufsbildungsgesetz (BBiG) und Handwerksordnung (HwO)

Bei der Berufsabschlussprüfung in der dualen Berufsausbildung handelt es sich um zentrale Prüfungen nach Bundesrecht, die nicht in der Zuständigkeit der Berufskollegs liegen. Der Nachteilsausglich erfolgt aufgrund des § 65 BBiG oder § 42 HwO. Der Antrag auf Gewährung eines Nachteilsausgleichs muss rechtzeitig bei der zuständigen Kammer (IHK/HWK) durch die Schülerin bzw. den Schüler bzw. bei Jugendlichen durch die Erziehungsberechtigten gestellt werden. Sofern Schülerinnen und Schüler einen Nachteilsausgleich im Rahmen einer dualen Ausbildung für die Berufsabschlussprüfung von der zuständigen Kammer wünschen, kann ihnen eine Bescheinigung über den gewährten Nachteilsausgleich durch das Berufskolleg erstellt werden. Grundlage ist die Dokumentation des gewährten Nachteilsausgleichs. Die Bescheinigung wird in die Schülerakte aufgenommen.

# 3.4 Nachteilsausgleich bei Berufsabschlussprüfungen gemäß BBiG in vollzeitschulischer Form

Die Abschlussprüfung im Rahmen einer Berufsausbildung gemäß § 50 BBiG liegt in schulischer Verantwortung (z.B. vollzeitschulische Berufsausbildung in den staatlichen Berufskollegs in Iserlohn). Es handelt sich dabei nicht um eine zentrale Abschlussprüfung. Die Entscheidung über den Nachteilsausgleich trifft die Schulleitung.

# Fragen und Antworten (FAQ)

Frage	Antwort		
Was ist ein NTA?	Hilfen und Unterstützungsmaßnahmen über die individuelle Förderung hinaus zur Kompensation eines mit einer Behinderung und/oder einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und/oder einer Erkrankung verbundenen Nachteils, ohne Reduzierung des Anspruchsniveaus der Leistungsanforderungen		
Woraus leitet sich das Recht auf NTA ab?	Rechtliche Grundlagen sind: Grundgesetz, VN-Behindertenrechts- konvention, Sozialgesetzgebung und auf schulischer Ebene § 2 Abs.5 Schulgesetz und § 15 Erster Teil der APO-BK		
Wer erhält einen NTA?	<ul> <li>Ein NTA kann gewährt werden bei</li> <li>einer Behinderung (Ein festgestellter sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf ist nicht erforderlich.).</li> <li>einer med. attestierten langfristigen chronischen Erkrankung.</li> <li>einer med. diagnostizierten Störung, auch im autistischen Spektrum.</li> <li>einer akuten, ärztlich attestierten Beeinträchtigung.</li> <li>einem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung gemäß § 19 Abs.5 AO-SF.</li> </ul>		
Wie erfolgt die Gewährung eines NTA?	<ul> <li>Die Gewährung erfolgt</li> <li>begründet mit Nachweisen und nach pädagogischem Ermessen.</li> <li>nicht "automatisch", z.B. aufgrund einer medizinischen oder therapeutischen Diagnose.</li> <li>nach eingehender Beurteilung der individuellen Situation der Schülerin/des Schülers bzw. der fachlich-pädagogischen Einschätzung durch die Schulleitung/Lehrkräfte des Berufskollegs.</li> </ul>		
Welche Arten von NTA gibt es?	In der Regel handelt es sich um die Veränderung äußerer Bedingungen:		
Wo findet der NTA Anwendung?	NTA findet Anwendung  im Unterricht,  bei mündlichen und schriftlichen Leistungsnachweisen  in dezentralen Prüfungen (z.B. in der Anlage C der APO-BK) sowie im Rahmen des Zentralabiturs  bei Kammerprüfungen (hier keine Zuständigkeit des BK)		
Wie sind die Maßstäbe der Leistungsbewertung?	Sie orientieren sich an den Vorgaben der APO-BK (anforderungsgerechte Leistungserbringung im Sinne des Gleichbehandlungsgebotes).		
Ist ein NTA bei LRS möglich?	Ein NTA kann bei einer schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens gewährt werden. Es handelt sich dabei in der Regel um eine Zeitzugabe (§ 15 APO-BK).  Dem zeitweiligen Verzicht auf eine Leistungsbewertung steht am BK auch		
	§ 8 Abs. 3 Erster Teil der APO-BK entgegen. Für das Berufliche Gymnasium gilt darüber hinaus § 8 Abs. 4 APO-BK Anlage D.		
Ist ein NTA bei Dyskalkulie möglich?	Eine Rechenschwäche kann in NRW im Einklang mit den Regelungen der KMK grundsätzlich nicht im Rahmen eines NTA berücksichtigt werden.		
Welche Möglichkeiten gibt es bei einer Autismus- Spektrum-Störungen?	Je nach individueller Situation z.B. eine Zeitzugabe oder eine Anpassung der räumlichen Rahmenbedingungen. In Ausnahmefällen ist eine modifizierte, aber anforderungsgerechte Aufgabe möglich.		

	Zur Unterstützung in Fragen der individuellen Förderung und der Gewährung von NTA stehen von der Bezirksregierung Köln beauftragte Fallberaterinnen und Fallberater zur Verfügung.
	Kontakt: siehe Praxishilfe "Ansprechpartner/innen Inklusion am BK"
Welche Unterstützung gibt es bei Sinnes-schädigungen?	<ul> <li>Durch das Förderzentrum "FIBS" können spezifisch aufbereitete Materialien für blinde und sehbehinderte Schülerinnen und Schüler bereitgestellt werden. fibs @bezreg-arnsberg.nrw.de</li> </ul>
	<ul> <li>Eine fachliche Beratung kann durch die Schulaufsicht oder durch beauftragte Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner erfolgen.</li> </ul>
	Kontakt: siehe Praxishilfe "Ansprechpartner/innen Inklusion am BK"
Wird ein NTA auf dem Zeugnis ausgewiesen?	Nein
Woran erkennt die Schule, ob die Schülerin/der Schüler bereits einen NTA hatte?	Aus dem Zeugnis der abgebenden Schule geht ein gewährter NTA nicht hervor. Die individuellen Ansprüche sollten die Lehrkräfte möglichst zu Beginn des Schuljahres erheben. Dabei sind datenschutzrechtliche Vorgaben zu beachten (s. dazu u.a. VO-DV I, BASS 10-44 Nr. 2.1.)
Kann der NTA der abgebenden Schule übernommen werden?	Es ist zu prüfen, ob Art und Umfang noch den Bedürfnissen der Schülerin/des Schülers entsprechen und der bisher gewährte NTA hinsichtlich der Bildungsziele des Bildungsganges angemessen ist und für die angestrebte Abschlussprüfung genehmigungsfähig wäre.
Wer wird initiativ?	Erziehungsberechtigte, volljährige Schülerinnen/Schüler oder Lehrkräfte  o beantragen den NTA formlos bei der Schulleitung  o und fügen zur Begründung Nachweise bei (wie Atteste, med.  Diagnosen, Teilnahme an Fördermaßnahmen).
Wer gewährt den NTA?	Die Schulleitung legt Art und Umfang fest  o nach Beratung mit der Klassenkonferenz und ggf. (weiteren) Mitgliedern des MPT sowie externen Ansprechpartnern,  o nach Rücksprache mit der Schülerin/dem Schüler bzw. den Erziehungsberechtigten.
Wie wird der NTA dokumentiert?	Maßnahmen der individuellen Förderung und gewährte NTA bei Schülerinnen und Schülern  o ohne sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf: Schülerakte  mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf (KME, HK, SE): individueller Förderplan
Welche Bedeutung hat die Dokumentation?	Die Dokumentation dient u.a. als Nachweis für die Angemessenheit der Maßnahmen. Bei landeseinheitlich gestellten Aufgaben ist die Dokumentation Voraussetzung für eine Bewilligung durch die obere Schulaufsicht.
Welche Besonderheiten sind im Beruflichen Gymnasium zu beachten?	Der oberen Schulaufsicht entscheidet gemäß § 15 Erster Teil APO-BK über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur.  o Eine frühzeitige Beratung mit Dez. 45 ist empfehlenswert.  o Die Schulleitung stellt einen begründeten Antrag. Vorausgegangene NTA sind beizufügen, bei Bedarf weitere Nachweise.  siehe hierzu die Prozessbeschreibung in der "Praxishilfe Nachteilsausgleich"
Ist ein NTA bei Kammerprüfungen möglich?	Der Antrag muss rechtzeitig bei der prüfenden Kammer gestellt werden. Auf Wunsch kann eine Bescheinigung über den gewährten NTA durch das Berufskolleg ausgestellt werden.
	s. hierzu: https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/7574

# Prozessbeschreibung zur Beantragung von Nachteilsausgleichen im Beruflichen Gymnasium

Gemäß § 15 APO-BK obliegt der oberen Schulaufsicht die Entscheidung über die Gewährung von Nachteilsausgleichen im Zentralabitur. Es ist empfehlenswert, vor einer Gewährung von Nachteilsausgleichen frühzeitig Kontakt zur oberen Schulaufsicht (Dez. 45 Frau Scherer, Fachberatung Frau Zienke) aufzunehmen.

Schülerinnen und Schüler sollten in diesem Zusammenhang auch bei der Wahl der Abiturfächer beraten werden.

Die folgenden Verfahrensschritte dienen der Sicherung der Qualitätsstandards im Genehmigungsprozess:

- Alle im beruflichen Gymnasium unterrichtenden Lehrkräfte sind über die Möglichkeit der Gewährung von Nachteilsausgleichen informiert.
- Die Beratung der Schülerinnen und Schüler und ggf. Eltern sollte zu Beginn des Bildungsganges erfolgen. Zur Vorbereitung kann die obere Schulaufsicht (Dez. 45 Frau Scherer, Fachberatung Frau Zienke) angefragt werden.
- Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen/Schüler stellen einen begründeten Antrag auf Nachteilsausgleich an die Schule. Die Schulleitung entscheidet in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 über die Form des Nachteilsausgleiches nach Beratung durch die Fachlehrkräfte und Gesprächen mit den Erziehungsberechtigen bzw. der Schülerin, dem Schüler.

#### Vorbereitung der Abiturprüfung

 Die Schulleitung beantragt zu Beginn der Jahrgangsstufe 13 - spätestens Ende Oktober - den Nachteilsausgleich für die Abiturprüfung bei der oberen Schulaufsicht (Dez. 45 Frau Scherer). Der Antrag ist zu begründen. Maßgeblich ist dabei die Dokumentation des bisher gewährten Nachteilsausgleiches. Aussagekräfte Unterlagen sind beizufügen.

Der Antrag enthält alle Informationen zu ggf. notwendigen Anpassungsbedarfen für die schriftlichen Abiturprüfungen (insb. Anpassung "Sehen", "Hören"). Die **Verwendung des bisherigen Formulars der QUA-LiS NRW entfällt** (Rahmenvorgaben für die schriftliche Abiturprüfung an Beruflichen Gymnasien S. 4).

Den genehmigten Nachteilsausgleich leitet die Bezirksregierung Köln an QUA-LiS NRW weiter (für die Abiturprüfung 2020 bis zum 15. November 2019).

- Bei der Meldung der voraussichtlichen Anzahl der Prüflinge in den jeweiligen Bildungsgängen und deren schriftlichen Abiturfächern ist der genehmigte Nachteilsausgleich mit dem Hinweis auf ggf. erforderliche Modifikationen der Abituraufgaben auf der Website https://standardsicherung.de anzuzeigen.
- Sollte aufgrund einer akut eingetretenen Behinderung/Erkrankung zu einem späteren Zeitpunkt Nachteilsausgleiche erforderlich werden, so sind die terminlichen Abläufe im Einzelfall zu regeln.

## Aus der Praxis: Ein Beispiel zur Dokumentation des Nachteilsausgleichs

Datum: Vorname: Geb.
A) Angestrebter Bildungsgang (nach APO-BK)  Angestrebter Abschluss:
Der Nachteilsausgleich wird bei der Schulleitung beantragt durch:
Lehrkraft:
Schüler/Schülerin (bei Volljährigkeit) Erziehungsberechtigte
B) Begründung für einen Nachteilsausgleich, der über die individuelle Förderung hinausgeht:
Akute Erkrankung/Unfall:
Chronische Erkrankung:
Behinderung:
Diagnostizierte Störung im autistischen Spektrum
Schwere Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens
Sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf liegt vor:
Nein Ja
im Förderschwerpunkt:
KME HK Sehen ASS i. V. mit einem der FSP nach AO-SF
C) Unterlagen, die weitere Informationen über die Problematik eröffnen, liegen vor (s. Anlage):
ärztl. Attest Fachärztliche Diagnose Therapeutische Diagnose
Bescheinigung über die Teilnahme an Fördermaßnahmen
Weiteres:

D) Vorgehensweise zur Erstellung des Nachteilsausgleiches (bitte ankreuzen)			
Es hat eine Klassen	conferenz stattgefunden	n, bevor der Nachteilsausgleich erstma	alig in die
Schülerakte aufgen	ommen wurde:		
Ja	am:		
Teilnehmer/-innen	an der Klassenkonferenz	z:	
<del></del>			
Es hat ein Eltern- So Schülerakte dokum	• •	unden, bevor der Nachteilsausgleich in	der
Ja	am:		
Dokumentation bei	Schüler/-innen mit sond	derpädagogischem Unterstützungsbed	darf
	r Förderplan gemäß \$ 21 ich dokumentiert und be	1 Abs. 7-AO-SF wurde erstellt, in dem d eschrieben wird.	er
Die Schulleitun	g hat den Nachteilsausg	gleich schriftlich genehmigt.	
Die obere Schu	laufsicht hat den Nachte	eilsausgleich schriftlich genehmigt (Ze	ntralabitur)
	usgleich wurde den Erzie errichtenden Lehrkräftei	ehungsberechtigten sowie der Schüler en bekannt gegeben.	in/dem Schüler

Zeitlich	Räumlich	Technisch	Personell	Weiteres
ir die Leistungsüberpr	rüfung:			

G) Übe	perprüfung des Nachteilsausgleiches	
jeweil	ils zum:	
	Quartal	
	Halbjahr	
	Sonstige:	
Rotoili	ligte Personen an der Evaluation:	
(Lehrk	kräfte, Schulleitung, Mitglieder des multiprofessionellen Teams, die Schülerin/der er, Erziehungsberechtigte)	r
Datun	m:	
Schule	le: Stempel der Schule:	
Schulle	lleitung Klassenleitung	

Praxishilfe Bezirksregierung Köln - Ansprechpartner/-innen Inklusion am allg. Berufskolleg				
Generalie	LRSDin Dorothea Scherer	0221 / 147 – 2745 dorothea.scherer@bezreg-koeln.nrw.de		
Dezernat 45 - Berufskollegs	Fachberatung	dienstags		
	Beate Zienke	0221 / 147 - 3032 beate.zienke@brk.nrw.de		
Weitere Fachberatungen der Bezirksregierung Köln:				
Autismus	Ralf Schützendorf	0221 / 22210120 ralf.schuetzendorf@schulen-koeln.de		
	Michael Jentjens	0221 / 71661360		
Hörschädigungen	Kai Schwerger Nell-Breuning-BK Frechen	02234 / 93490 schwerger@nbb-frechen.de		
Ansprechpartner/innen für Beratungen im Bereich der Sehschädigungen:				
Städteregion AC/Heinsberg	Sonderschulrektorin Armgard Gessert LVR-Johannes-Kepler- Schule, Aachen	0241 / 93828-20 Armgard.Gessert@lvr.de		
Düren/Euskirchen	Sonderschulrektor Kerstin Grün-Klingebiel, Louis-Braille Schule, Düren	02421 / 4078-20 Louis-Braille-Schule-Dueren@lvr.de		
Köln, Lev, RBK, OBK, Bonn, RSK	Sonderschulrektorin Bettina Elsner, LVR- Severinschule, Köln	0221 / 310810 Bettna.Elsner@lvr.de		
Fortschreibung Bedarf an	Dorothea Scherer	0221 / 147- 2745		
sonderpädagogischer Unterstützung	Beate Zienke	0221 / 147- 3032		
	Gabriele Odenthal Dezernat 48	0221 / 147- 3909		
Fortbildung Berufskolleg	Renate Gatzen-Stadter Dezernat 46	0221 / 147- 2295 renate.gatzen-stadter@bezreg-koeln.nrw.de		
Inklusionsfachberatung am Schulamt mit dem Schwerpunkt Berufskolleg				
Schulamtsbezirke: Düren/Euskirchen/REK	Heike Faber Nelly-Pütz-BK Düren	01577 / 3540235, 02421 / 954124 h.faber@nellypuetzberufskolleg.de		
Schulamtsbezirke: Städteregion AC/Heinsberg	Antje Kilian, BK Alsdorf	02404 / 5791-56 kilian@bk-alsdorf.de		
Schulamtsbezirk Köln:	Elke Steinrücke, Barbara- von-Sell-Berufskolleg, Köln	0221 / 820110-19 Elke.steinruecke@bvs-bk.de		
Schulamtsbezirke: Bonn/Rhein-Sieg-Kreis	N.N.			
Schulamtsbezirke: LEV/RBK/OBK	Tina Metzner, Berufskolleg Bergisch Gladbach	02202 / 2 50 10 t.metzner@bkgl.de		

Koordinatorinnen und Koordinatoren für Inklusion an den Schulämtern Information über regionale Beratungs-/Unterstützungsangebote			
Schulamt für die Städteregion Aachen	Frau Arns Herr Rom	0241 / 5198-4136 eva-maria.arns@staedteregion-aachen.de	
Schulamt für die Stadt Bonn	Frau Schrey	0241/ 5198-4135 0228 / 775534 wiebke.schrey@bonn.de	
	Frau Uhlenberg	0228 / 775534	
Schulamt für den Kreis Düren	Frau Mühlenhoff	02421 / 222836 h.muehlenhoff@kreis-dieren.de	
Schulamt für den Rhein-Erft- Kreis	Frau Kuth	02271 / 83-14041	
Riels	Frau Giesecke	helena.kuth@rhein-erft-kreis.de	
	Frau Hauptmann-Sieger	esther.giesecke@rhein-erft-kreis.de  02251 / 15-987	
Schulamt für den Kreis Euskirchen	Herr Niederprüm	Dana.hauptmann-sieger@kreis- euskirchen.de	
		Moritz-niederprüm@kreis-euskirchen.de	
Schulamt für den Kreis Heinsberg	NN		
Schulamt für die Stadt Köln	Frau Steuer	0221 / 22121235 brigitta.steuer@stadt-koeln.de	
	Herr Blatzheim	0221 / 22129260 michael.blatzheim@stadt-koeln.de	
Schulamt für die Stadt	Herr Bangert	0214 / 406-4091 felix.bangert@stadt-leverkusen.de	
Leverkusen	Frau Dr. Nagode	0214 4064091 Claudia.nagode@stadt-leverkusen.de	
Schulamt für den Oberbergischen Kreis	Frau Kürten	02261 / 88029 elisabeth.kuerten@obk.de	
	Herr Detmers	02261 / 884071 Carsten.detmers@obk.de	
Schulamt für den Rheinisch- Bergischen Kreis	Herr Stoffels	02202 / 132051 olaf.stoffels@rbk-online.de	
	Frau van den Berg	02202 / 132047 stefanie.vandenberg@brk-online.de	
Schulamt für den Rhein- Sieg-Kreis	Herr Kingir	02241 / 132762 Hakan.kingir@rhein-sieg-kreis.de	
Ŭ	Herr Seidel	Christian.seidel@rhein-sieg-kreis.de	

# Anregungen zur weiteren Lektüre (eine Auswahl)

Bezirksregierung Köln (Hrsg.), Handreichung - Inklusion an Schulen, Köln 2019.

https://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk\_internet/leistungen/abteilung04/generalien/inklusion/index.html

Bezirksregierung Köln (Hrsg.), Schulische Konzepte zur Inklusion an Berufskollegs im Regierungsbezirk Köln - Leitfragen zur Orientierung und unterstützende Materialien", Köln 2019

https://www.bezreg-

koeln.nrw.de/brk\_internet/leistungen/abteilung04/generalien/inklusion/index.html

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsganguebergreifendethemen/inklusion/inklusion.html

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/bildungsganguebergreifende-themen/inklusion/rechtliche-grundlagen/index.html

https://broschueren.nordrheinwestfalendirekt.de/broschuerenservice/msb/sonder paedagogische-foerderschwerpunkte-in-nrw/2240

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/\_download/3i/3i\_handreichung\_mpt.pdf

https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/inklusion/handreichung-avfoerderschwerpunkt-geistige-entwickung.pdf

https://www.schulministerium.nrw.de/docs/bp/Lehrer/Recht\_Beratung\_Service/Service/Ratgeber/Nachteilsausgleiche/5-Arbeitshilfe\_Berufskolleg.pdf

Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende:

https://www.bibb.de/veroeffentlichungen/de/bwp/show/7574

Bundesinstitut für Berufsbildung, Nachteilsausgleich für behinderte Auszubildende, Handbuch für die Ausbildungs- und Prüfungspraxis

## Arbeitskreis "Inklusion am Berufskolleg"

## Bezirksregierung Köln – Dezernat 45

_	
Schulleiter/-innen:	
Name, Vorname	Institution
Crott, Rolf-Dieter	Berufskolleg EST des Kreises Heinsberg
Daube, Andreas	Werner-von-Siemens-Berufskolleg, Köln
Herwartz, Matthias	Goldenberg Europakolleg, Hürth
Hartenstein, Renate	Barbara von Sell-Berufskolleg, Köln
Hufnagel, Birgit	Robert-Wetzlar-Berufskolleg, Bonn
Dr. Göttsche, Frauke	Berufskolleg Leverkusen, Opladen
Levold, Christiane	Berufskolleg Gestaltung und Technik Aachen
Poss, Cornelia	Nell-Breuning-Berufskolleg, Frechen
Pürling, Elvira	Kaufmännisch Schulen Düren
Ridder, Hella	Berufskolleg Deutzer Freiheit
Roebers, Jochen	Glasfachschule Rheinbach
Segerath, Johannes	Berufskolleg Ehrenfeld, Köln
Thomas, Dirk	Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises, Bonn
Weitere Mitglieder	
Scherer, Dorothea	Dezernat 45, Generalie Inklusion
Zienke, Beate	Fachberatung Inklusion, Dez 45 Berufskolleg des Rhein-Sieg-Kreises Bonn-Duisdorf
Dr. Schwager, Michael	Fachberatung Arbeitsstelle Inklusion der BR Köln
Stürmer, Holger	Moderator Lehrerfortbildung Berufskolleg Eifel, Kall
Faber, Heike Kilian, Antje Metzner, Tina Steinrücke, Elke	Inklusionsfachberatung Schwerpunkt Berufskolleg am Schulamt

Bezirksregierung Köln Zeughausstraße 2-10 50667 Köln Telefon 0221/147-0 Fax 0221/147-3185 poststelle@brk.nrw.de www.brk.nrw.de

